

Gemeinde Alpthal



Reglement über den Friedhof und das Bestattungswesen in der Gemeinde Alpthal

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:
4. Dezember 2015

GEMEINDERAT ALPTHAL
Gemeindepräsident: Paul Schelbert
Gemeindeschreiber: Franz Müller

Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss:
Nr. 293/2016 vom 5. April 2016

REGIERUNGSRAT KANTON SCHWYZ
Landammann: Andreas Barraud
Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun



R e g l e m e n t über den Friedhof und das Bestattungswesen in der Gemeinde Alpthal

Die Gemeindeversammlung Alpthal,
gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 16. Januar 1990 (SRSZ 575.111) beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Recht auf Bestattung

- ¹ Jeder Einwohner der Gemeinde Alpthal hat Anrecht auf eine schickliche Bestattung auf dem öffentlichen Friedhof der Gemeinde Alpthal.
- ² Ebenso können Auswärtige, welche in der Gemeinde verstorben sind, gegen Entschädigung beigesetzt werden, sofern sie in der eigenen Wohngemeinde nur mit besonders hohem Aufwand bestattet werden könnten.

Art. 2 Friedhofangebot

- ¹ Zur Erfüllung dieser Aufgabe unterhält die Gemeinde den Friedhof in Alpthal.
- ² Der bei der röm.-kath. Kirche gelegene Friedhof ist der öffentliche Friedhof der Gemeinde Alpthal.
- ³ Die Benützung des öffentlichen Friedhofes regelt die politische Gemeinde mit der römisch-katholischen Kirchgemeinde in einem Vertrag gemäss § 2 Abs. 3 der kantonalen Friedhof-Verordnung.

II. ZUSTÄNDIGKEIT UND ORGANISATION

Art. 3 Aufsicht und Betrieb

- ¹ Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.
- ² Er erlässt die für den Betrieb des Friedhofes notwendigen Weisungen und Ausführungsvorschriften.

Art. 4 Gemeindeversammlung

Die **Gemeindeversammlung** erlässt ein Friedhofreglement und regelt damit insbesondere:

- a) Einrichtung und Betrieb einer Aufbahrungsstelle.
- b) Gestaltung und Benützung des öffentlichen Friedhofes.
- c) Grundzüge der Gebührenregelung.

Art. 5 Gemeinderat

Der **Gemeinderat** wird mit dem Vollzug beauftragt. Er regelt insbesondere:

- a) Bestellung einer Friedhofkommission mit der Befugnis, dem Gemeinderat Bericht und Antrag zu stellen.
- b) Erlass einer Gebührenordnung für den Friedhof und das Bestattungswesen.
- c) Vertrag mit Krematorium.

Art. 6 Friedhofkommission

Mit der Organisation und Verwaltung des Friedhofes wird die vom Gemeinderat bestellte **Friedhofkommission** beauftragt.

III. Bestattungswesen

Art. 7 Aufbahrungsstelle

Eine verstorbene Person ist innerhalb von 24 Stunden seit dem Tod in die dafür bestimmte Aufbahrungsstelle zu bringen.

Art. 8 Fristen

- ¹ Die Bestattung oder Kremation soll frühestens 48 Stunden und muss spätestens 120 Stunden nach dem Eintritt des Todes stattfinden.
- ² Bei Vorliegen wichtiger Gründe können die Untersuchungsbehörden oder der Bezirksarzt eine vorzeitige oder spätere Bestattung anordnen oder bewilligen.

Art. 9 Bestattungstage

An Sonn- und Feiertagen finden in der Regel keine Bestattungen statt.

Art. 10 Bestattungszeiten

Die normalen Bestattungszeiten werden nach Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt bestimmt.

Art. 11 Aufsicht

Sofern die Bestattung ohne Mitwirkung kirchlicher Organe erfolgt, hat ein Gemeinderat oder ein Delegierter desselben anwesend zu sein.

Art. 12 Bestattungsarten

Für Bestattungen stehen auf dem Friedhof Alpthal folgende Grabarten zur Verfügung:

- Erdbestattungsgräber
- Urnengräber
- Urnengemeinschaftsgrab
- Kindergräber

Art. 13 Erdbestattung

- ¹ Leichen, die zur Erde bestattet werden, sind auf dem Friedhof beizusetzen.
² Der Kantonsarzt kann in Kriegs- und Katastrophenfällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 14 Kostenbeteiligung bei Kremation

Die Übernahme allfälliger Mehrkosten, welche bei einer Kremation gegenüber einer Erdbestattung ausfallen, wird in der Gebührenordnung geregelt.

Art. 15 Kremationspflicht

Der Bezirksarzt kann verfügen, dass eine verstorbene Person, die zu Lebzeiten während längerer Zeit mit schwer abbaubaren Medikamenten behandelt wurde, kremiert werden muss.

Art. 16 Grabordnung

- ¹ Die Grabordnung richtet sich nach dem Gräberplan, welcher von der Friedhofkommission erstellt wird.
² Die Beisetzung erfolgt in der Regel im nächstfolgenden Grab in ununterbrochener Reihenfolge.

Art. 17 Grabkontrolle

Die Gemeindekanzlei führt die Gräber- und Urnenkontrolle (Gräberverzeichnis).

Art. 18 Bestattungsordnung

In der Regel wird in einem Grab nur eine Leiche bestattet. Der Bezirksarzt kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 19 Urnenbeisetzungen

Die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab ist zulässig, sofern dessen Grabesruhe noch mindestens 10 Jahre dauert.

Art.20 Urnengemeinschaftsgrab

- ¹ Die Gemeinde unterhält das Urnengemeinschaftsgrab.
² Blumen oder andere Gegenstände inkl. das Grabkreuz sind nur anlässlich der Beisetzung auf dem Urnengemeinschaftsgrab zulässig.
³ Die Gemeinde entfernt private Blumen oder Gegenstände 30 Tage nach der Bestattung.

Art. 21
Sarg- und Urnenbeschaffenheit

Für die Bestattung dürfen nur Säрге und Urnen verwendet werden, die sich im Boden abbauen.

Art. 22
Sargschmuck / Leichengewand

- ¹ Jeglicher Sargschmuck muss aus Material bestehen, das sich im Boden abbaut.
- ² Die Leiche ist mit Stoffen einzukleiden, die sich im Boden abbauen.

Art. 23
Grabesruhe / Exhumation

- ¹ Die Grabesruhe beträgt bei der Erdbestattung 20 Jahre, bei der Urnenbestattung 10 Jahre.
- ² Der Gemeinderat kann mit Zustimmung des Bezirksarztes die Grabesruhe im Einzelfall verkürzen.
- ³ Die Exhumation (Ausgrabung) bedarf der Bewilligung des Bezirksarztes; gerichtliche und untersuchungsrichterliche Anordnungen bleiben vorbehalten.

Art. 24
Grabräumung

- ¹ Die Aufhebung von Gräbern kündigt die Friedhofkommission in geeigneter Form öffentlich an.
- ² Die Grabdenkmäler sind von den Angehörigen innert drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung zu entfernen.
- ³ Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabdenkmäler unter Kostenfolge zu Lasten der Angehörigen und unter Ablehnung jeglicher Entschädigungspflicht entfernt.

IV. VORGEHEN BEI TODESFÄLLEN

Art. 25
Bewilligungspflicht

- ¹ Bestattung und Kremation sind bewilligungspflichtig.
- ² Die Bewilligung wird von der Gemeindekanzlei erteilt und setzt eine ärztliche Todesbescheinigung voraus.

Art. 26
Ausserordentliche Todesfälle

- ¹ Ausserordentliche Todesfälle und Leichenfunde sind sofort der Polizei oder der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen.
- ² Zwischenzeitlich dürfen an den Leichen und am Fundort nur die zwingend erforderlichen Veränderungen vorgenommen werden.

Art. 27
Bestattung von Totgeburten

Für Totgeburten gelten diese Vorschriften nur, wenn die Eltern eine förmliche Bestattung wünschen.

Art. 28
Meldepflicht von Todesfällen

Jeder Todesfall ist sofort, spätestens aber innert 48 Stunden der Gemeindekanzlei zu melden.

Art. 29
Alleinstehende Verstorbene

Haben Verstorbene keine Angehörigen oder konnte die Leiche nicht identifiziert werden, so trifft die Gemeindekanzlei die Koordination für die Bestattung.

V. GRABGESTALTUNG

Art. 30
Grabdenkmalpflicht / Namensnennung

- ¹ Jedes Grab ist mit einem dauernden Grabdenkmal zu versehen.
- ² Das Grabdenkmal soll den Namen, den Vornamen, sowie das Geburts- und Sterbejahr des/der Verstorbenen tragen.
- ³ Im Urnengemeinschaftsgrab erfolgt die Beisetzung „namenlos“. Auf Wunsch des oder der Verstorbenen oder der Angehörigen wird die Gemeinschaftsgrabtafel mit Vorname und Name, Geburts- und Sterbejahr versehen.

Art. 31
Sinn und Form des Grabdenkmals

- ¹ Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an Verstorbene wachhalten soll.
- ² Es muss sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

Art. 32
Grösse der Gräber

Die Masse der Gräber betragen:

- | | |
|--|---|
| a) Länge und Breite: | 200 x 75 cm für Erwachsene
180 x 60 cm für Kinder
100 x 50 cm für Kinder unter 6 Jahren
80 x 60 cm für Urnengräber |
| b) Tiefe der Erdbestattung: | 120 cm |
| c) Tiefe der Urnenbestattung: | 60 cm |
| d) Zwischenraum zwischen zwei Gräbern: | 35 cm |

Art. 33
Grösse der Grabeinfassungen und Grabdenkmäler

- ¹ Die Masse der **Grabeinfassungen** betragen:

a) Erwachsenengräber:	Länge 150 cm / Breite 70 cm
b) Kindergräber:	Länge 80 cm / Breite 50 cm
c) Urnengräber:	Länge 80 cm / Breite 50 cm
- ² Die Masse der **Grabdenkmäler** betragen:

a) Erwachsenengräber:	Höhe 120 bis 130 cm ab Terrain / Breite 70 cm
b) Kindergräber:	Höhe 70 bis 80 cm ab Terrain / Breite 50 cm
c) Urnengräber:	Höhe 70 bis 80 cm ab Terrain / Breite 50 cm
- ³ Grabdenkmäler in Form von liegenden Grabsteinplatten sind nicht gestattet.

Art. 34
Grabunterhalt

- ¹ Der Unterhalt und die Pflege der Gräber ist Sache der Angehörigen.
- ² Bei mangelhafter Erfüllung dieser Pflicht werden die Angehörigen durch die Friedhofkommission schriftlich gemahnt. Wird der Aufforderung innert der gesetzten Frist keine Folge geleistet, wird durch den Gemeinderat die Instandstellung auf Kosten der Angehörigen angeordnet.
- ³ Kann der ordentliche Grabunterhalt nicht durch Angehörige vollzogen werden, haben diese einen zweckbestimmten Depotbetrag zu hinterlegen, mit welchem der Grabunterhalt für die Zeit der Grabruhe gewährleistet werden kann.
- ⁴ Der Depotbetrag wird durch die Gemeindekasse treuhänderisch verwaltet und steht der Friedhofkommission zur Verfügung, welche Drittpersonen gegen Entschädigung mit dem Grabunterhalt beauftragt.
- ⁵ Der Unterhalt und die Pflege des Urnengemeinschaftsgrabes erfolgt durch die Gemeinde.

VI. GEBÜHREN

Art. 35
Bestattungsgebühren

- ¹ Die Gemeinde erhebt zu Lasten der Verwandten bzw. des Nachlasses Gebühren für:
 - a) Beisetzung
 - b) Kremation
 - c) Benützung des Aufbahrungsraumes
 - d) GrabunterhaltSämtliche Gebühren werden im Anhang beziffert.
- ² Für Verstorbene, welche am Todestag den gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Alpthal hatten, sind folgende Leistungen unentgeltlich:
 - Überlassen eines Grab- oder Urnenplatzes;
 - Benützung des Aufbahrungsraumes der Gemeinde Alpthal;
 - Erdbestattung oder Kremation, jedoch ohne Transportkosten.
- ³ Der Gemeinderat kann im Rahmen von Zu- oder Abschlägen von höchstens 30 % die im Anhang bezifferten Gebühren auf Antrag der Friedhofkommission den jeweiligen Verhältnissen anpassen.

VII. FRIEDHOFORDNUNG

Art. 36
Ruhe und Ordnung

- ¹ Zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof und zum Schutze der Friedhofanlage ist insbesondere untersagt:
 - Ruhestörung auf dem Friedhof
 - das Mitführen und Laufenlassen von Hunden (ausgenommen Blindenhunde)
 - das Verunreinigen des Friedhofes
 - das Herumspringen und Lärmen
 - das unberechtigte Pflücken von Blumen
 - das Beschädigen von Bepflanzungen und Grabdenkmälern
- ² Grünabfall und feste Abfälle (z.B. Plastiktöpfe, Gläser, Kränze) müssen ausgesondert und getrennt in die eigens dafür bestimmten Mulden und Container gebracht werden.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37 Strafbestimmung

Hierbei wird auf das Gesetz über das kantonale Strafrecht vom 13. Januar 1972 (SRSZ 220.100) verwiesen.

Art. 38 Beschwerderecht

Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 6. Juni 1974 (VRP, SRSZ 234.110) innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde erhoben werden.

Art. 39 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Friedhofreglement vom 16. Dezember 1995 aufgehoben.

Art. 40 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz in Kraft.

Alpthal, 04.12.2015

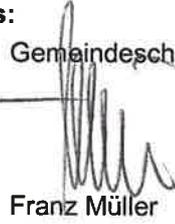


Im Namen des Gemeinderates:

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:


Paul Schelbert


Franz Müller

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:

04. Dezember 2015

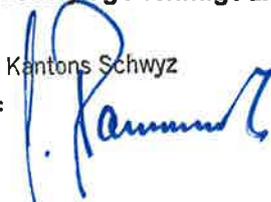
Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt am:

5. April 2016



Regierungsrat des Kantons Schwyz
Der Landammann:

Der Staatsschreiber:




Gebührenordnung im Anhang



GEBÜHRENORDNUNG für das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Alpthal

Aufgrund von Art. 5 lit. b sowie Art. 35 des Reglements über den Friedhof und das Bestattungswesen in der Gemeinde Alpthal hat der Gemeinderat der Gemeindeversammlung nachfolgende Gebührenordnung zur Genehmigung vorgelegt.

Diese Gebührenordnung ist an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2015 genehmigt worden.

G e b ü h r e n o r d n u n g Friedhof und Bestattung (Grundgebühren)	Rechtlicher Wohnsitz in Gde. Alpthal	Kein Wohnsitz aber Bürgerrecht von Alpthal	Weder Wohnsitz noch Bürgerrecht von Alpthal
Erdbestattung inkl. Grabplatz	Unentgeltlich	Fr. 1'500.--	Fr. 3'000.--
Kremation / Urnenbestattung inkl. Grabplatz	Unentgeltlich	Fr. 1'250.--	Fr. 2'500.--
Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	Unentgeltlich	Fr. 150.--	Fr. 300.--
Urnengemeinschaftsgrab	Unentgeltlich	Fr. 500.--	Fr. 1'000.--
Benützung des Aufbahrungsraumes	Unentgeltlich	Inbegriffen	Inbegriffen
Transportkosten, Sarg, Urne, Grabkreuz, Grabmal, weiteres	Zu Lasten der Angehörigen	Zu Lasten der Angehörigen	Zu Lasten der Angehörigen
Grabfond für Grabunterhalt (wenn Grabunterhalt nicht durch Angehörige gewährleistet wird)			
- Erdbestattungsgrab (20Jahre)	Fr. 4'000.--	Fr. 4'000.--	Fr. 4'000.--
- Urnengrab (10 Jahre)	Fr. 2'000.--	Fr. 2'000.--	Fr. 2'000.--

Der Gemeinderat ist ermächtigt, diese Grundgebühren aufgrund von Teuerung oder anderen Kostensteigerungen bis maximal 30 % anzupassen.